Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen wie schon gewohnt wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

#### 1. Homeoffice-Paket im Nationalrat beschlossen

Am 25.3. hat der Nationalrat auch den arbeitsrechtlichen Teil des Homeoffice-Pakets beschlossen – der steuerrechtliche stand bereits in einer früheren Sitzung auf der Tagesordnung. Die Beschlussfassung im Bundesrat bleibt abzuwarten, es ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass sich noch Änderungen ergeben. Nähere Informationen zu den **ab 1. April** geltenden Regelungen finden Sie unter diesem Link: <a href="https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/homeoffice-die-kuenftigen-regelungen.html">https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/homeoffice-die-kuenftigen-regelungen.html</a>

Der restliche Verfahrensgang (Bundesrat, Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt) wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen, sodass die Verlautbarung erst in der ersten Aprilhälfte erfolgen wird und das Gesetz jedenfalls rückwirkend in Kraft tritt.

## 2. Regionale Maßnahmen – Verschärfungen in der Ostregion

Für die gesamte Ostregion (NÖ, Wien, Bgld.) wurden über Ostern verschärfte Maßnahmen angekündigt, da hier die Inzidenzzahlen hoch und die Intensivbetten an der Auslastungsgrenze sind. Geplant sind insbesondere eine "Osterruhe" (Zusperren des Handels bis auf die Güter des täglichen Bedarfs bis inkl. 6. April) und danach Eintrittstestungen für Kunden in Handelsbetrieben, Verschärfungen in den Schulen sowie bei der Maskenpflicht. Für das Vorsehen verpflichtender Tests zum Betreten von Betriebsstätten (Handelsbetrieben) wurde bereits eine Rechtsgrundlage durch die Änderung des Covid-19-Maßnahmengesetzes beschlossen (Verlautbarung noch nicht erfolgt).

Insbesondere das verstärkte **Tragen von FFP2-Masken in Innenräumen** hat scharfe Kritik der Sozialpartner ausgelöst, da sich diese Tragepflicht genauso auf Produktionsbereiche erstrecken soll (siehe Pressemeldung unter <a href="https://news.wko.at/news/oesterreich/WKOe---OeGB-Spitze:-">https://news.wko.at/news/oesterreich/WKOe---OeGB-Spitze:-</a>
<a href="mailto:Expertise-der-Sozialpartner-ernst-neh.html">Expertise-der-Sozialpartner-ernst-neh.html</a>) Die WKÖ setzt sich intensiv für eine handhabbare Regelung ein. Wir informieren, sobald es dazu Neuigkeiten gibt.

Im Bundesland NÖ wurden nicht nur im Bezirk Wiener Neustadt strikte Maßnahmen zur Eindämmung der hohen Inzidenzzahl eingeführt, sondern mittlerweile auch in **Neunkirchen**. Informationen dazu unter

https://www.noe.gv.at/noe/Coronavirus/Regionale Massnahmen in Noe.html. Die Maßnahmen traten mit 25.3.2021 in Kraft.

Die Verkehrsbeschränkungen im Gasteinertal wurden bis 5. April verlängert.

Für eine Übersicht über alle regionalen Maßnahmen empfehlen wir weiterhin die Seite der Ampelkommission: <a href="https://corona-ampel.gv.at/aktuelle-massnahmen/regionale-zusaetzliche-">https://corona-ampel.gv.at/aktuelle-massnahmen/regionale-zusaetzliche-</a>

<u>massnahmen/</u> sowie die Seite der WKÖ unter <a href="https://www.wko.at/service/faq-coronavirus-infos.html">https://www.wko.at/service/faq-coronavirus-infos.html</a>

### 3. <u>Betriebliches- Testungs-Gesetz (BTG)</u>

Mit 25. März wurde ein neues Bundesgesetz über die COVID-19-Förderung für betriebliche Testungen verlautbart. Gegenstand des Förderungsprogrammes des Bundes ist die Schaffung eines Anreizes für Unternehmen, betriebliche Testungen auf SARS CoV 2 vorzunehmen. Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt. Mit der Abwicklung des Förderprogramms wird die Austria Wirtschaftsservice GmbH beauftragt. Gefördert werden soll die Durchführung von betrieblichen Testungen in Betriebsstätten und Arbeitsorten in ganz Österreich sowohl bei eigenen Arbeitnehmern wie auch bei betriebsfremden Personen. Die Testungen sind zwischen 15. Februar 2021 und 30. Juni 2021 durchzuführen. Die Förderrichtlinien sind noch in Ausarbeitung.

# 4. <u>Verlängerung Neustartbonus und bei Sonderfreistellung für Schwangere</u>

Die bis 31.3. befristete Erleichterung beim Neustartbonus, wonach Dienstverhältnisse dann förderbar sind, wenn die letzte Beschäftigung beim gleichen Dienstgeber mindestens 6 Wochen (statt mindestens 3 Monate) zurückliegt, wurde bis 30.6.2021 verlängert.

Die Regelung des § 3a Mutterschutzgesetz (Sonderfreistellung für Schwangere) wird **bis 30.6.2021** verlängert und tritt danach automatisch außer Kraft. Anträge auf Erstattung können aber auch danach unter Einhaltung der vorgesehen Frist beim zuständigen Krankenversicherungsträger gestellt werden.

#### Wichtiger Hinweis zum Stand der Informationen:

Aus Gründen den juristischen Sorgfalt werden Informationen mit gesetzlichen Änderungen von uns in der Regel zu einem Zeitpunkt versendet, wo das Bundesgesetzblatt mit den entsprechenden Änderungen kundgemacht wurde oder zumindest der Beschluss im Nationalrat erfolgte. Dies beinhaltet normalerweise eine gewisse Verzögerung im Vergleich zu den medial transportierten Ankündigungen. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Tatsachen.

Wenn Informationen diesen Kriterien nicht entsprechen (Vorankündigungen von Gesetzesvorhaben), wird dies von uns entsprechend gekennzeichnet.

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.